

**LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW**  
**Beratung . Mitwirkung . Koordination**

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 32 - Regionalentwicklung  
Postfach 300865  
40408 Düsseldorf

per E-Mail: [Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de](mailto:Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de)

**Ihr Schreiben vom**  
11.08.2023

**Ihr Zeichen**  
32.01.02.01-18 RPÄ

**Unser Zeichen** (Bitte unbedingt angeben)  
SV 41-08.23 GEP

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-12  
F 0208 880 59-29

E [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
I [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Sie erreichen uns  
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

**Auskunft erteilt:**  
Herr Zamzow

**Datum**  
07. September 2023

**18. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen) – Frühzeitige Unterrichtung nach § 9 ROG sowie Mitwirkung beim Scoping nach § 8 ROG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU) nehme ich zur Frühzeitigen Unterrichtung bzw. zum Scoping im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wie folgt Stellung:

**Die Naturschutzverbände begrüßen zwar die zeitlich effiziente Idee der gleichzeitig durchgeführten Änderungen des LEPs und des RPDs im Sinne des zügigen Ausbaus der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele, lehnen eine pauschale Anpassung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) an die Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) ab.** Es ist vielmehr geboten, im Rahmen der Vorgaben des LEPs, sinnvolle, individuelle Lösungen und Anpassungen für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu finden. Die Verbände regen daher an, folgende Aspekte bei der Erarbeitung der Festlegungen zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen:

Träger des Landesbüros der  
Naturschutzverbände NRW



## 1. Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die für NRW nach den Vorgaben des WindBG planerisch unstrittig festzulegende Mindestfläche von 1,8 Prozent der Landesfläche (61.402 ha) wird auf Grundlage der Ergebnisse der „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ (LANUV-Fachbericht 142) im Ziel 10.2-2 des LEPs auf die Planungsregionen als Vorgaben für die in den Regionalplänen festzulegenden Windenergiebereiche (Vorranggebiete) aufgeteilt. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf sind 4.151 ha Vorranggebiete vorgesehen, wobei derzeit bereits 0,6% der Gesamtfläche (ca. 3.175 ha) als Windenergiebereiche (Vorranggebiete) ausgewiesen sind. Demnach bliebe ein Rest an Potentialflächen von ca. 976 ha.

Bei der Ermittlung dieser Potentialflächen weisen die Naturschutzverbände insbesondere auf Aspekte hin, die zur Erhaltung eines intakten Natur- und Landschaftshaushalts neben der Nutzung der Windenergie zu beachten sind:

- Es braucht eine ausreichende Berücksichtigung von Artenschutzbelangen, welche durch die Beschränkung von Ausschlussbereichen für die windkraftsensiblen Vogelarten auf die Vogelschutzgebiete und die „verfahrenskritischen Artvorkommen“ nicht erfolgen kann.
- Es dürfen keine Bereiche zum Schutz der Natur, auch wenn es sich nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt, in die Windenergie-Potentialflächen einbezogen werden.
- Es müssen Potentiale zum Bau von WEA in Gewerbe-/Industriegebieten (GIB) durch einen prozentual anteiligen Flächenwert oder einen leistungsbezogenen Ansatz einfließen, da ansonsten dieser wichtige Aspekt, der ausdrücklich dem Schutz des Freiraums dienen soll, ins Leere läuft.
- Die Umsetzung der Flächenbeitragswerte sollte mit dem Ziel der Minimierung der Auswirkungen sowohl auf die Flächeninanspruchnahme als auch auf Natur und Landschaft, insbesondere den windkraftsensiblen Arten, erfolgen.
- Bei der Festlegung der Windenergiebereiche sollten nur Gebiete mit einer spezifischen Energieleistungsdichte ab 170 W /m in der Flächenauswahl berücksichtigt werden, um einerseits Flächen ohne ausreichend Energieertragsleistung auszunehmen („Verhinderungsplanungen“) und andererseits eine Planung zu ermöglichen, die dem

Spannungsfeld zwischen Ertragsleistung und Naturverträglichkeit gerecht wird.

## **2. Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen**

Die Streichung der 1.500 m - Abstandsregelung, wie in der 2. Änderung des LEPs vorgesehen, unterstützen wir, da diese Regelung einem naturverträglichen Ausbau der Windenergie entgegensteht.

## **3. Windenergienutzung in Waldbereichen**

Die Naturschutzverbände akzeptieren die Notwendigkeit, bestimmte Waldbereiche für die Ausweisung von Windenergiebereichen unter Berücksichtigung der vielfältigen Waldfunktionen für die Biodiversität und den Klimaschutz zu nutzen<sup>1</sup>. Anderenfalls würden die Konflikte zwischen Windenergieausbau und Naturschutz, insbesondere dem Artenschutz, einseitig zu Lasten der Lebensräume und Arten des Offenlandes gehen. Diese Zustimmung ist geknüpft an eine naturverträgliche Umsetzung der Windenergienutzung im Wald. Die Naturschutzverbände halten daher die Einhaltung folgender Hinweise für erforderlich:

### Ergänzung von Ausschlussbereichen

Für eine naturverträgliche Planung der Windenergiebereiche bedarf es für den Regionalplan Düsseldorf einer eindeutigen Benennung möglicher Waldstandorte für die Ausweisung von Windenergiebereichen. Hier sollten nur „intensiv genutzte, naturferne Forstflächen“ benannt werden und in den Erläuterungen die geeigneten „Windwurf- und Dürreflächen“ eindeutig und unter ökologischen Aspekten differenzierter beschrieben werden (s. dazu unten).

In den (derzeit noch) bestehenden intensiv genutzten Fichtenforstflächen und den geeigneten Windwurf- und Dürreflächen ist auch unter Berücksichtigung der im Entwurf der 2. Änderung des LEPs genannten und von uns ergänzend geforderten Ausschlussflächen (u.a. BSN) sowie des

---

<sup>1</sup>Vor dem Hintergrund des Klimawandels und des notwendigen Schutzes der Biodiversität lehnt der NABU NRW die Ausweisung von Windenergiegebieten in Laub- und Mischwald wegen der damit verbundenen, massiven Eingriffe in das Ökosystem Wald grundsätzlich ab. Darin inbegriffen sind insbesondere auch „Kyrill-Flächen“ auf denen seit 2007 Laub- und Mischwald wieder entsteht.

wichtigen Kriteriums einer naturschonenden Erschließung ein ausreichend großes Flächenpotential vorhanden, um in der Planungsregion Düsseldorf Waldflächen in die Darstellungen geeigneter Windenergiebereiche einzubeziehen. Dies gilt jedoch nur sofern mit naturverträglichen Standorten außerhalb des Waldes die Flächenbeitragswerte für Düsseldorf nicht erreicht werden können.

Zudem sind im Rahmen der 18. Änderung des RPD die von einer Windenergienutzung auszunehmenden Flächen zu benennen. Für eine naturverträgliche Ausweisung von Windenergiegebieten im Wald, reicht es nicht aus, die von der Windenergienutzung im Wald auszunehmenden Bereiche – Naturschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen – aufzunehmen. Von besonderer Bedeutung ist die Ergänzung der Ausschlussbereiche um die „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN). Die BSN sind gänzlich und damit unabhängig von ihrem Schutzstatus als Tabuflächen zu bewerten.

Aus der Forderung, dass für den Regionalplan Düsseldorf bei den zur Windenergienutzung grundsätzlich geeigneten Waldbereichen „intensiv genutzte, naturferne Forstflächen“ genannt werden sollen, ergibt sich, dass alle naturnahen Laub-Mischwälder mit überwiegend heimischen Baumarten bei der Festlegung von Windenergiebereichen auszuschließen sind. Auch sollten Wälder auf historisch alten Waldstandorten sowie altholz-, höhlenbaumreiche Bestände ausgenommen werden.

Als Ausschlussbereiche sind daher zu benennen:

- Bereiche zum Schutz der Natur,
- Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG,
- Wälder im Bereich gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW,
- Wälder, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG ausgewiesen sind,
- Biosphärenreservate nach §§ 24 u. 25 BNatSchG,
- Wälder in Wasserschutzzonen I und II,
- Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> "Landesmoorkulisse" NRW, Link: [https://www.gd.nrw.de/pr\\_kd\\_moorkulisse.php?q=landesmoorkulisse](https://www.gd.nrw.de/pr_kd_moorkulisse.php?q=landesmoorkulisse)

### Naturschonende Standorterschließung

Die Naturverträglichkeit von Windenergieanlagen im Wald hängt neben der Beachtung der oben genannten Ausschlussbereiche entscheidend davon ab, dass bei der planerischen Festlegung von Windenergiebereichen solche Standorte vorrangig ausgewiesen werden, die aufgrund von baulichen Vorbelastungen (wie bauliche Anlagen, versiegelte Flächen, Leitungstrassen, Bundesfernstraßen, angrenzende Industriegebiete) eine geringere ökologische Wertigkeit aufweisen und bei denen die Erschließung durch ein Straßen- und Wegenetz für den Transport der WEA-Bauteile bereits vorhanden ist bzw. erforderliche Ausbauten zu einer geringstmöglichen Inanspruchnahme von Waldflächen führen.

Des Weiteren muss der unterste Punkt der Rotorfläche mind. 70 m über dem Boden liegen und die Netzanbindung über bestehende Wegetrassen im Tiefbau erfolgen. Für den Bau von Windkraftanlagen soll die Erteilung einer temporären, auf die Dauer des Betriebs der Anlage befristeten Waldumwandlungsgenehmigung möglich sein, in der auch die Verpflichtung zum vollständigen Rückbau für den Fall der Beendigung der Windenergienutzung enthalten ist.

Wir regen an, hierzu einen Grundsatz im Regionalplan Düsseldorf zu ergänzen und die zuvor genannten Begründungen und Anforderungen in einen Erläuterungstext aufzunehmen:

*„Windenergieanlagen sowie notwendige Nebenanlagen und Zuwegungen sollen möglichst flächenschonend und unter Nutzung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes geplant und errichtet werden. Die zur Netzanbindung erforderlichen neuen Stromleitungen sollen vorrangig als Erdkabel im Straßen- und Wegenetz verlaufen. Bei Windenergiebereichen im Wald sollen die Eingriffe in die ökologischen Waldfunktionen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Windenergiebereiche sollen vorrangig auf vorbelasteten und bereits gut erschlossenen Standorten ausgewiesen werden.“*

### Definition geeigneter Waldflächen („Nadelwald“) im LEP-Entwurf

Die Naturschutzverbände lehnen die planerische Definition des Begriffs „Nadelwälder“ aus dem Entwurf der 2. Änderung des LEPs, wo diese maßgeblich durch einen Bestockungsanteil von mehr als 50 Prozent an

Nadelbaumarten definiert werden, für die Windenergienutzung geeigneter Bereiche in der Planungsregion Düsseldorf ab, da sie die ökologische Wertigkeit von Wäldern nicht erfasst.

So trifft die Bedeutung höhlenreicher älterer Wälder, u.a. als Habitate für Fledermäuse, auch für Nadelwälder zu, so dass alle älteren Bestände ab 70 Jahre u.a. aufgrund des Höhlenreichtums grundsätzlich auszuschließen sind. Auch kann es sich bei Nadelwäldern um naturnahe Wälder handeln. Vor allem in Kiefernforsten haben sich häufig naturnahe Waldökosysteme wie u.a. Eichen-Birkenwald und Eichen-Hainbuchenwald im Unterstand entwickelt, die bei der Beurteilung aufgrund ihrer hohen ökologischen Wertigkeit, Bedeutung und Schutzstatus dringend zu beachten und damit nicht als „Nadelwälder“ zu definieren sind. Diese Beispiele zeigen, dass eine Kategorisierung und Bewertung von Wäldern sich an der ökologischen Wertigkeit der Waldbiotoptypen und nicht an Kriterien wie „produktionsbestimmende Hauptbaumarten“ und „Bestockungsanteile“ orientieren sollte.

#### Nutzung von Windwurf- und Sommerdürreflächen

Der in den Erläuterungen des Entwurfs der 2. Änderung des LEPs erfolgten, undifferenzierten Einbeziehung aller im Nadelwald enthaltenen Katastralsflächen seit 2007 in die für Windenergiebereiche geeigneten Flächen wird widersprochen. Auch die im Entwurf vorgenommene Begrenzung der Laubwalddefinition auf willkürliche Jahreszahlen (2027, 2032), die für das Hineinwachsen von Naturverjüngungen und Laubwaldanpflanzungen in den planerischen Schutz der Laubwälder genannt werden, ist fachlich nicht begründbar und sollte nicht für die Planungsregion Düsseldorf umgesetzt werden.

Sommerdürre- und Windwurfflächen sind bei Naturverjüngung die Keimzellen der Waldentwicklung. Sie sind nicht nur von größter Bedeutung für die biologische Vielfalt, sie entfalten dauerhaft auch die größte Resilienz gegenüber sich verändernden klimatischen Bedingungen. Diese klimaresilienten Mischwälder der Zukunft sind von wesentlicher, volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Insbesondere die ab 2007 entwickelten Naturverjüngungen bestehen faktisch aus naturnahen Waldökosystemen bzw. Laub- und Mischwäldern und sind insofern im Zusammenhang mit der massiven Biodiversitätskrise

aus naturschutzfachlicher Sicht dringend auszuschließen. Auch die seit dem Jahr 2018 entstandenen Dürrefläche haben dieses Potential. Sie begünstigen eine natürliche Waldentwicklung, solange keine flächige Aufforstung erfolgt. Die Erfahrungen mit großflächig aufgetretenen Schadflächen z.B. nach dem Orkan Kyrill und auch erste Erfahrungen mit den ab 2018 aufgetretenen Kalamitätsflächen zeigen, dass sich solche Flächen oft ohne Aufforstung rasch auf natürliche Weise wieder bewalden.

Vielfach erweist sich gerade die flächig aufgetretene Borkenkäferkalamität als Chance zur Forcierung einer naturnahen Waldentwicklung. Gerade dabei aufwachsende Pionierwaldstadien können aus naturschutzfachlicher Sicht die Biodiversität von Waldstandorten enorm bereichern.

Für diese Flächen wird daher gefordert, dass sie im Rahmen der SUP der 18. Änderung des RPD im Hinblick auf natürliche Waldentwicklung bewertet werden und auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte hin überprüft werden. Für WEA sollen sie lediglich dann in Anspruch genommen werden können, wenn im Bereich der Eingriffsflächen sowie als naturschutz- und forstrechtliche Kompensation auf Aufforstungen dauerhaft zugunsten von Naturverjüngung verzichtet wird.

Nach dem Waldzustandsbericht 2022 für NRW<sup>3</sup> umfassen die Kalamitätsflächen im Nadelwald in NRW mit Stand September 2022 insgesamt ca. 135.000 ha, deren Flächen weiter zunehmen. Diese Flächengröße zeigt auch unter Berücksichtigung von Restriktionen – bspw. liegen 10 % der Flächen in FFH-Gebieten – das in Sommerdürre- und Windwurfflächen in Nadelholz-Forsten enthaltene Potential. Angesichts dieses großen Umfangs zuzüglich der noch existierenden intensiv genutzten Forste sind ausreichend große Potenzialflächen vorhanden, um die im Wald festzulegenden Anteile der für die Planungsregion Düsseldorf zu erbringenden Flächenbeitragswerte unter Berücksichtigung der von uns zuvor benannten Ausschlussbereiche planerisch festzulegen.

---

<sup>3</sup> Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Waldzustandsbericht 2022, Langfassung; Link: [https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Wald\\_in\\_NRW/waldzustandsbericht\\_nrw\\_2022\\_langfassung.pdf](https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Wald_in_NRW/waldzustandsbericht_nrw_2022_langfassung.pdf)

#### **4. Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

Die Naturschutzverbände sprechen sich dafür aus, Waldbereiche in waldarmen Gemeinden als Ausschlussbereiche einzubeziehen und dahingehend keinen Grundsatz zu formulieren.

#### **5. Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“**

Die Naturschutzverbände lehnen eine potenzielle Öffnung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) für die Windenergienutzung ab und fordern, BSN mit Zielqualität als Ausschlussbereiche festzulegen. Die BSN sollen für die Windenergienutzung Tabuflächen mit Vorrang Naturschutz bleiben.

Für den Naturschutz müssen dringend Flächen gesichert werden, auch mit Blick auf die Umsetzung des Naturschutzabkommens von Montreal, 30 Prozent der Land- und Meeresfläche der Erde bis 2030 zu Schutzgebieten zu erklären und die auf EU-Ebene zu erwartenden Wiederherstellungsverpflichtungen für zahlreiche Biotoptypen. Die alternative, erweiterte Flächenanalyse des LANUV mit Einbeziehung der naturschutzrechtlich nicht streng geschützten (Natura 2000, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Nationalparke) Teilflächen der BSN, ist für die Erreichung des Flächenbeitragswertes überflüssig, da das Szenario ohne diese Flächen nach der LANUV-Studie bereits 3,1 % der Landesfläche ausmacht, und aus Gründen des Naturschutzes strikt abzulehnen, da es sich bei diesen Flächen um schutzwürdige Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes handelt.

Nur weil diese derzeit nicht zu den „streng geschützten“ Flächen gehören, bedeutet dies nicht, dass diese Flächen nicht schutzwürdig sind und wie die anderen BSN-Teile von der Schutzbedürftigkeit nicht genauso auf den Ausschluss von baulichen/industriellen Anlagen wie WEA angewiesen sind. Teilweise werden naturschutzwürdige Flächen in Landschaftsplänen nicht als NSG sondern als LSG mit besonderen Festsetzungen unter Schutz gestellt, so oft Grünlandflächen und Wälder. Dieses erfolgt dann nicht wegen einer geringeren Schutzwürdigkeit als NSG, sondern um den prozentualen Anteil von NSG in Landschaftsplan-Bereichen nicht zu hoch ausfallen zu lassen. Diese LSG mit besonderen Festsetzungen erfolgen zur Umsetzung des Schutzzweckes nach § 26 Absatz Nr. 1 BNatSchG



(u.a. Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten). Des Weiteren umfassen diese BSN-Teilflächen Bereiche mit einem hohen Biotopentwicklungspotentials, die angesichts des Beschlusses von Montreal zur Unterschutzstellung von 30 % der Landflächen heute in ihrer Schutzwürdigkeit noch höher zu bewerten sind.

## **6. Vertiefte Betrachtung Artenschutz/Windkraft**

Die Naturschutzverbände erwarten, dass die bereits auf den Ebenen der Regionalplanung erkennbaren Belange des Artenschutzes angemessen berücksichtigt werden.

In der Potenzialstudie Windenergie NRW, LANUV-Fachbericht 124, Stand April 2022, finden sich Daten und Informationen sowie fachliche Einschätzungen zu den Schwerpunktorkommen der WEA-empfindlichen Arten. Diese finden jedoch im aktuellen Fachbericht keine Erwähnung.

Während das LANUV 2022 noch die Position vertrat, dass in Bereichen mit Schwerpunktorkommen WEA-sensibler Arten auf Grund der überdurchschnittlich hohen Nachweisdichten mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen und daher stets eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) erforderlich sei, finden die Schwerpunktorkommen weder in der aktuellen Flächenanalyse noch im Umweltbericht zum Entwurf der 2. Änderung des LEPs eine Erwähnung.

Statt einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Tiere/biologische Vielfalt, bezogen auf die von der LEP-Änderung betroffenen Flächen, werden im Umweltbericht, die vom LANUV im Rahmen der aktuellen Flächenanalyse erarbeiteten Ausführungen zum Ausschlusskriterium Artenschutz wiederholt. Nach einem Verweis auf die Liste der WEA-empfindlichen Arten im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ aus dem Jahr 2017 (MULNV NRW & LANUV 2017) wird festgestellt, dass zwei Drittel der WEA-empfindlichen Vogelarten in NRW (67 %) ihren Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW haben. Mehr als die Hälfte der WEA-empfindlichen Vogelarten in NRW (52 %) kämen sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75 % des Gesamtbestandes in NRW) in den EU-Vogelschutzgebieten vor. Ein knappes Viertel der

Arten (24 %) sei in NRW weiterverbreitet. Dazu, welche Arten dies betrifft, gibt es keine Angaben im Umweltbericht.

Verfahrenskritische Vogelarten, die auf der konkreten Zulassungsebene unüberwindliche rechtliche Hürden darstellen könnten, gebe es in NRW nur zehn, die sehr seltene Arten (Bekassine, Fischadler, Haselhuhn, Kornweihe, Rohrdommel, Rotschenkel, Schwarzkopfmöwe, Singschwan, Uferschnepfe und Zwergdommel) und auch deren Schutz sei über die EU-Vogelschutzgebiete praktisch vollständig abgedeckt oder habe in NRW keine bzw. nur unregelmäßige Vorkommen. Aus diesen Gründen sei mit dem Ausschlusskriterium der EU-Vogelschutzgebiete eine ausreichende Berücksichtigung des Artenschutzes für Vögel auf Landesebene gegeben.

Diese Argumentation für eine reduzierte Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange, die sich sowohl im Umweltbericht sowie in der LANUV Studie findet, überzeugt schon deshalb nicht, weil sie die aktuelle Rechtslage in den Go-to-Gebieten ignoriert. Aktuell entbindet der die EU-Notfallverordnung umsetzende § 6 WindBG gerade in den durch den vorliegenden LEP-Entwurf vorbereiteten Windenergiegebieten nämlich von Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung auf Zulassungsebene. Aus diesem Grund ist das Artenschutzrecht in den Windenergiegebieten grundsätzlich kein Planungshindernis mehr, weswegen auch das Abstellen auf verfahrenskritische Arten in diesem Zusammenhang kein geeigneter Maßstab mehr ist, um das Vorliegen von Artenschutzkonflikten zu beurteilen. Hinzukommt, dass die Vogelschutzgebietskulisse in NRW aus Sicht der Naturschutzverbände nicht vollständig ist. (siehe Scoping-Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 19.12.2022<sup>4</sup>).

Die von der Landesregierung geplante Behandlung des Artenschutzes auf den Ebenen der Landes- und Regionalplanung zeugt zudem von einer Verkennung des dem Konzept der strategischen Umweltprüfung (SUP) innewohnenden Prinzips der Abschtigung.

Nach diesem Prinzip müssen sämtliche Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Erkennbarkeit auf der jeweiligen Planungsebene entsprechend abgeprüft werden. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist in diesem Zusammenhang zwingend

---

<sup>4</sup> veröffentlicht unter <https://www.lb-naturschutz-nrw.de> > Aktuelles > Meldung vom 27.01.2023

zu berücksichtigen, dass ein Konflikttransfer artenschutzrechtlicher Probleme auf die Zulassungsebene in den Go-to-Gebieten nicht mehr möglich ist, da in diesen Gebieten für die Zulassung von Windenergieanlagen weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) noch eine Artenschutzprüfung erfolgen. Deswegen müssen die Artenschutzbelange, soweit sie auf den übergeordneten Planungsebenen bereits erkennbar sind, zwingend auf eben diesen Planungsebenen abgeprüft werden.

Aus Sicht der Naturschutzverbände sind im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf daher alle vorliegenden Daten zum Artenschutz aufzubereiten (sei es in Fachbeiträgen oder im Rahmen anderer Formate) und bei der Abwägung über die konkret auszuweisenden neuen Windenergiegebiete zu berücksichtigen.

Bei der Zusammenstellung dieser abwägungsrelevanten Artenschutzbelange geht es insbesondere um die Zusammenstellung und Auswertung aller bei Bund und Land sowie den unteren Naturschutzbehörden vorliegenden Daten; zusätzlich der regional und örtlich vorliegenden Daten von Naturschutzverbänden, Artenschutzexperten, biologischen Stationen und Naturschutzstationen sowie eine Auswertung nicht amtlicher Datenbanken wie bspw. der Daten des Meldeportals ORNITHO.DE des Dachverbands deutscher Avifaunisten (DDA) und die Atlasdaten zu Brutvogelvorkommen des DDA sowie daraus abgeleitete Analyse-Karten nach Katzenberger (2019): Verbreitungsbestimmende Faktoren und Habitataignung für den Rotmilan *Milvus milvus* in Deutschland; Vogelwelt 139, Heft 2.

Um den Aspekt Biodiversitätsschutz in den Windenergiegebieten über den Regionalplan abzusichern, regen die Naturschutzverbände in Anlehnung an Grundsatz G 5.3.2.2-5 des LEP Hessen als Ergänzung folgende Zielformulierung an:

*Ziel „Beachtung Artenschutzbelange bei der Festlegung von Windenergiebereichen“*

*Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zu erwartenden Auswirkungen auf die gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Vogel- und Fledermausarten besonders zu berücksichtigen.*

*Hierbei ist dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot zu entsprechen, in dem vorrangig die Bereiche mit vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial für die Auswahl und Festlegung als „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ geprüft werden.*

Mit freundlichen Grüßen,

Philipp Zamzow